Amtlidjes

Kreis-W Blatt

Unterlahu-Areis.

Amtliches Plati für die Bekauntmachungen des Landratsamtes u. des Freisausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preife ber Angeigen: Die einfp. Petitzelle ober beren Raum 15 Pfg., Retlamezeile 50 Bfg.

Ansgaretelen: In Dieg: Diofenftraße 38. In Ems: Momerftraße 95. Drud und Berlag von H. Chr. Sommer, Ems und Dieg.

98r. 205

Dieg, Samstag ben 2. September 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

Albt. II 3.-Nr. 13307.

Auf Grund der §§ 4 und 9 des Gesetzes über cen Belagerungszustand vom 4. 6. 1851 in der Fassung des Gesetzes vom 11. 12. 1915 erlasse ich folgende

Kriegs-Brandordnung

für den Befehlsbereich der Festung Cobleng= Ehrenbreitstein.

A.

Bufammenfegung der Feuerwehr.

Die Feuerwehr der Festung fest fich zusammen aus:

- 1. ber Feuerwehrkompagnie, untergebracht im Bollershof;
- 2. ber ftadtifden freiwilligen Teuerwehr Cobleng;
- 3. der städtischen freiwilligen Feuerwehr Chrenbreitstein; 4. den freiwilligen Feuerwehren und Pflichtwehren der im Festungsbereich gelegenen Ortschaften;
- 5. den Fabrifwehren im Festungsbereich.

B

Feuerwachen.

I. Cobleng=Stadt.

- 1. Hauptwache ber Militär-Feuerwehr Wöllershof; Fernruf: Militärzentrale Coblenz Nebenstelle 53.
- 2. Städtische Feuerwehrwache: Am Plan; Fernruf: Amt Rr. 10.

Die beiden Sauptwachen ruden zu jedem Brande in Coblenz und Ehrenbreitstein, gegebenenfalls auch der nächften Umgebung, aus.

- 3. Stationare Feuerwachen:
 - a) Gerätebepot beim Traindepot Coblenz-Lützel, Renen-
 - 6) Trainbepot und Festungslazarett Chrenbreitstein,
 - c) Wagenhäuser 14/15 Moselweißerselb und Festungslazarett Coblenz,

- b) Rriegsbefleidungsamt Cobleng-Lütel,
- e) Lagerhaus Metternich,
- f) Probiantmagazine Fifchelftrafie, Coblenz,
- g) Proviantmagazine 5 u. 6 Magazinstraße, Coblenz, h) Proviantmagazin 2 und Trainkaserne, Chrenbreitstein,
- i) Bulverdepot Mülheim b. Coblenz,
- t) Fefte Frang und Wagenhäufer Coblenz-Lügel.

Die stationären Fenerwachen bienen nur jum Schutz der betreffenden Anstalten und deren nächster Umgebung.

4. Fenerabsperrungs-Rommando.

Der Truppenteil, welcher das Feuerabsperrungskommando zu stellen hat, wird täglich durch Kotr Besehl bestimmt. Der Militärbranddirektor oder jein Stellbertreter sordert das Kommando gegebenensalls an.

5. Feuerhilfelöschkommando.

Ein Kommando des Ers.-Batl. Pionier-Batl. 8 ruft bei größeren Branden auf besonderen Besehl der Kommandantur aus.

II. Chrenbreitstein.

- 1. Fenerabsperrungskommando wie in Coblenz,
- 2. Fenerhilfslöschkommando:

Cin Kommando des Ers. Batl. Pionier-Regt. 30 ruckt bei größeren Bränden auf besonderen Befehl der Kommanbantur aus.

C.

Teuerichut im übrigen Teftungsbereich.

Die übrigen Ortschaften schützen sich durch ihre Wehren, welche, falls die Orte mit Militär belegt sind, nach näherer Anordnung der Ortskommandanten möglichst durch Mannschaften der dort untergebrachten Truppen zu berstärken sind.

Die Feuerwehren der Festung unterstehen dem Wilitärbranddirektor, dieser der Kommandantur.

D.

Berhalten bei einem Brande.

1. Jeder, der einen Brand in Cobleng oder Chrenbreitftein wahrnimmt, hat sofort von der nächsten Fernsprechoder der nächsten Feuermelde-Stelle

bie ftabtische Feuerwache am Plan, Fernruf Rr. 110,

in Chrenbreitstein:

bie bortige Feuerwehr (zu erreichen: Clemensstr. 79 bei Carl Mehinger Clemensstr. 68 bei Albert Thönnes, An der Krenzfirche bei Wichael Klos)

zu alarmieren.

Alle bei der städtischen Feuerwehr Coblenz oder bei der Feuerwehr Ehrenbreitstein einlaufenden Feuermeldungen sind unverzüglich der Militär-Feuerhauptwache Wöllershof weiterzugeben.

- 2. Alle bei der Militär-Feuerhauptwache einlaufenden Feuermeldungen find unberzüglich der städtischen Feuerwache weiterzugeben.
- 3. Bon einem Brande in den Ortschaften des Festungsbereiches ist sofort dem Ortskommandanten Meldung zu enachen.
- 4. Der ausrückenden Fenerwehr ift fchnellftens freie Bahn zu machen. Elektrische Bahnen und Wagen halten.
- 5. Das Kommando auf der Brandstelle führt der Militärbranddirektor oder sein Stellvertreter; er handelt im Einvernehmen mit dem städtischen Branddirektor.
- 6. Auf ber Brandstelle dürfen fich nur dienftlich Beteiligte aufhalten.
- 7. Zugänge zu brennenden Grundstücken oder beren Machbargebiet sind bis zum Eintressen der Feuerwehr zu öffnen, dagegen sind alle inneren Türen, Fenster, Luken und dergl. geschlossen zu halten oder sofort zu schließen
- 8. Der anrudenden Feuerwehr find alle Räume anzugeben, in denen besonders feuergefährliche Stoffe (Benzin, Petroleum, Spiritus, Explosibstoffe aller Art) lagern.
- 9. Ruhiges, besonnenes Berhalten der Bewohner verringert die Gefahr und erleichtert die Löschmagnahmen.
- 10. Den bon ben zuständigen Militär-, Zivil- oder Polizeiorganen hinfichtlich der Absperrung getroffenen Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten.
- 11. Der Urheber beabsichtigten falschen Alarms sowie Buwiderhandlungen gegen D Ziff. 4 und 10 werden mit Gefängnis bis zu. 1 Jahre, bei Borliegen mildernder Umstände mithaft oder Gelostrafe bis zu 1500 Mark bestraft.

Cobleng, ben 1. September 1916.

Der Kommandant der Festung Cobleng : Chrenbreitstein

gez. v. Ludwald, Generalleutnant.

Befannimadung.

Auf Grund der Berordnung über Obst dom 5. August 1916 dürsen Keltereien, welche mehr als 150 Doppelzentner Kelterobst (Preßobst) in einem Kelterjahre verarbeiten, Nepsel und Birnen zur Herstellung dom Obstweinen nur mit Genehmigung der Kriegsacsellscha't für Weinobst-Einkauf und -Berteilung G. m. b. H. Berlin ankausen.

Bebor jedoch diese Genehmigung erteilt werden kann, müssen diese Keltereien einen Fragevogen aussüllen, damit der Gesamtbedarf der Betrieb. sestgestellt und die verfügbare Menge an Kelterobst entsprechend verteilt werden kann.

Sollte eine Kelterei diesen Fragebogen noch nicht erhalten haben, wird dieselbe hierdurch ersucht, umgehend einen solchen bei der Ariegsgesellschaft anzusordern. Der Fragebogen ist dann ausgefüllt sosort zurüczusenden anbernfalls ein Anspruch auf Zuieilung von Kelterobst (Presobst) nicht erhoben werden kann und nicht besteht.

Berlin S.-W. 68, den 25. Aucuft 1916.

Ariegsgesellschaft für Weinobst-Cinkanf und -Verteilung. Härtel. IV 5 1610.

Berlin, ben 18. Auguft 1918. Befanntmachung.

Nach Mitteilung der Abteilung für Flüchtlingsfürsorge bes Zentralkomitees der Teutschen Bereine vom Anten Kreuz besinden sich unter den aus dem seindlichen Ausland abgeschwbenen, bisher internierten Personen auch solche, die zwar ihre deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, jedoch mit Rüchsicht auf ihre Eigenschaft als ehemalige Reicksangehörige dort wie die übrigen Teutschen behandelt worden sind.

Bei dieser Sachlage hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten und der Herr Ches des Reichsamts für die Berwaltung der Reichseisenbahnen auf Antrag des Roten Kreuzes bereit erklärt solchen Flüchtlingen mit Rüchsicht auf ihre Stammeszugehörigkeit sowie darauf, daß sie als Deutsche vertrieben wurden, auf den preußischessschienbahnen und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen die gleiche freie Besörderung wie den heimkehrenden Rüchtlingen deutscher Staatsangehörigkeit zuzugestehen. Für die Bescheinigung zur Erlangung der freien Fahrt ist das in meinem Erlasse vom 23. März 1915 — IV b 721 — enthaltene Muster mit entsprechend geändertem Bortlaut zu berwenden.

Den zur Begleitung von Flüchtlingen (Kranken, Kindern und dergl.) vom Roten Kreuz nötigenfalls beigegebenen Bersonen wird auf den preußisch-bessischen Staatseisenbahnen und den Reichseisenbahnen in Elfaß-Lothringen freie Fahrt fünftig ebenfalls gewährt werden.

Den Privatbahnen in Preufen und heffen wird die Gewährung der gleichen Bergünstigung nahegelegt werden; auch ist den übrigen deutschen Bundesregierungen mit Staatsbahnbesit anheimgestellt worden, sich der Maßregel anzuschließen.

> Der Minifter Des Junern. Im Auftrage:

b. Jarogth.

Betr. Bereitstellung von Futter fitr Buchtfauen.

Wir machen wiederholt auf die Möglichkeit des Bezuges den Futter sür Zuchtsauen (Nachmehl, Kleie, Mastfutter, Dorschsenchl und Strohkraftsutter, gemischt aufmerksam. Die genannten Futterarten werden der Landwirtschafts-Kammer durch das Kgl. Preußische Landesamt für Futtermittel einzeln geliesert und erst in den Lagerhäusern des Bezirks von zusverlässigen Personen gemischt. Die Lieserungen sind im Gange.

Für jebe trächtige oder jäugende Sau können je 11/2 Zentner Schweinezuchtfutter abgegeben werben. Diese Mengen werden zum Borzugspreise von 26,25 M., das sind für den Zentner 17,50 M. ab Lagerhaus Flörsheim, gesliefert. Die Züchter haben nur auf dem Bürgermeisteramt anzugeben wiedel säugende Sauen sie besitzen, bezw. wiedel von ihren Tieren in den Monaten September und Oktober wersen und gleichzeitig die entsprechenden Futtermengen zu bestellen.

Bur Buchteber kann bas Futter jum gleichen Preise geliefert werben.

Bir tonnen ben Bezug biefes wertvollen gutters unferen Schweinezüchtern nicht bringend genug empfehlen.

Die Landwirtschaftstammer für den Reg-Bez. Wiesbaden.

3.-97r. 8778 II.

Die 3, ben 30. August 1916.

Die Herren Bürgermeister werben ersucht, die borstegende Bekanntmachung sogleich in ihren Gemeinden bekannt zu geben und mir die eingegangenen Bestellungen bis fpatestens zum 8. September d. 38. einzureichen.

Bei der bemnächstigen Ausgabe des Futters find bi: bekannsten Liften aufzustellen und mir monatlich borzulegen.

Der Borfigende des Areisausiguffes.

Frantfurt a. Dt., ben 9. Auguft 1918.

Betanntmachung

Im Anschluß an die Berordnung vom 1. Juni 1916 — III b 10 392/3008 — betr. Berkehr mit Tauben wird mitgeteilt, daß über die Frage, was mit den gemäß § 1 der Berordnung beschlagnahmten Tauben geschehen soll, durch die örtlichen Dienststellen je nach den Umständen zu entscheiden ist, wobei Nachstehendes als Anhalt dienen kann:

- a) Wo ein Berstoß gegen die Berordnung der stellbertretenden Generalkommandos vorliegt, sei es, daß die Tauben nast gemeldet wurden, oder entgegen einem Sperrberbot ins Freie gelassen werden, sind sie zu töten. Es wird dars auf zu halten sein, daß in dem Urteil über den Berstoß gegen die getrossene Anordnung gemäß § 40 R. St. G B. die Tauben für eingezogen erklärt werden. Eine Entsichäbigung ist in diesem Falle nicht zuständig. Die gestöteten Tauben wären den Lazaretten zu überweisen.
- b) Wo die Besitzer in jeder Richtung einwandsrei sind, könnten ihnen die beschlagnahmten Tauben belassen werden. Destere Nachprüfung wird ersorderlich sein.
- c) Im fibrigen wurden die Brieftauben ben Besitzern abzusnehmen und ber Militarbrieftaubenstation Spandau unter Mitteilung an bas Ingenieur-Komitee in Berlin fiberweisen sein.

In dem Falle c) würde für die Tauben Entschädigung zu zahlen sein.

Stelly. Generalfommando XVIII. Armeeforps.

B. S. d. St. G. R. Der Chef bes Stabes gez. de Graaff. Generalleutnant.

I. 7994.

Die 3, ben 28. August 1916.

Borftehendes teile ich hiermit ben Ortspolizeibehörden bes Kreifes zur Kenntnisnahme und Beachtung mit.

Ich nehme Bezug auf meine Berfügung vom 17. 6. 1916, I. 5614, Kreisblatt Rr. 142.

Ber Landrat. 3. B. Bimmermann.

3.-Nr. II. 8961.

Die 3, ben 1. September 1916.

Un die herren Bürgermeifter

Betr. Regelung bes Bertehrs mit Beb-, Birts u. Stridwaren für Die burgerliche Bevölterung.

Ach erinnere an die mit Berfügung vom 18. August 1916, J.-Nr. II. 8414 (Kreisblatt Nr. 197), gesorderte Berichterstattung über das monatliche Endergebnis der Warenliste gemäß § 5 der Verordnung vom 2. August 1916 (Kreisblatt Nr. 181) und erwarte dieselbe mit wendender Post.

Der Borfigende des Arcisansichuffes."

Michtamtlicher Teil.

Ariegs=Chronit.

- 26. August. Bei andauernd hestigem Artillerieseure sind im Abschnitt Thiepbat-Houreaux-Wald und bei Maurepas seindliche Insanterieungriffe ersolgt, wurden aber abgewiesen. Im Often keine keine Ereignisse. Einzelne schwache Angriffe wurden abgeschlagen. Fortschritte im Angriff auf die Ceganska-Planina.
- 27. August. Italien erklart Deutschland, Rumanien Defterreichellngarn ben Krieg. Englische Angriffe bet

ichnitt Maurepas - Ciery erfolgtos. Bet Ihansmont und Fleury angezehten Angriffe zusammenges gebrochen. Ansiliche Bersuche über die Düna zu sehen vereitelt. Bei Kisielin brangen beutsche Abteilungen die in die 3. seindliche Linie vor. Die Bulgaren nähern sich der Struma-Mündung. Serbische Angrisse an der Moglenastront abgewiesen.

- 28. Angust. Im Sommegebiet scheitern erneute englische und französische Angrisse. Im Luderbogen wiesen österreichische Truppen russische Abteilungen ab. — Auch nördlich des Tnjestr bleiben russische Angrisse ergebnissos. — Abgewiesene russische Angrisse in den Karpathen. Die Bulgaren erobern die Höhen süblich Iborska. — Deutsche Kriegserklärung an Rumänien.
- 29. August. Englische Angrifse zwischen Thiedvol und Pozieres blutig gescheitert . Französische Angrifse bei Thiaumont und Fleury zusammengebrochen. In den Kacpathen Zusammenstöße mit russisch-rumänischen Bortruppen.
- 30. August. Im Sommegebiet werden vorbereitete seindliche Angrisse durch unser Sperrsener niedergehalten. Rechts der Maas scheitern sranzösische Angrisse. — Nördlich der Karpathen keine besonderen Creignisse. Deutsche Truppen stürmen den Berg Kukul nordwestlich Zabie. Die Türkei erklärt Rumänien den Krieg.
- 31. August. Rege Tätigkeit bes Feindes bei Armentieces. Sestige Feuerkämpse beiberseits der Somme, Feindliche Gegenstöße in den Karpathen abgewiesen. Bei Erstürmung des Kukul 200 Gefangene gemacht. Abbrurk ber biplomarischen Beziehungen zwischen Rusmänien und Bulgarien.

Die Berftellung von Sauerfraut.

Berlin, 29. August. Der Kriegsgese ischaft für Sauerkraut m. b. S. in Berlin zugebende Unstagen und Mitteilungen lassen erkennen, daß die Bekanntsmachung vom 12. August 1916, betreffend Berkaust von Sauerkraut, veröffentlicht im Reichsanzeiger am 14. August cr., im Reichs-Gemüse und Obstmarkt am 15. August de. 3rs., teilweise mis berstanden ist.

Die Kriegsgesellschaft hat cediglich den Einzel-Bertauf bon Sauertraut bis zum 31. bs. Mts. freigegeben, nicht aber die Beschaffung von Beigkohl zur herstellung von Sauertraut.

Ter Erwerb von Beißtohl zur herstellung von Souertraut bebarf nach § 3 der Berordnung des Stellvertreters
des Reichskanzlers über die Berarbeitung von Gemisse vom
55. August ds. Is. der Genehmigung der Kriegsgesellschaft
jür Sauertraut, Berlin. Ebenho bedürsen die bereits abgeschlossenen Berträge auf Lieferung- von Beißtohl zur herstellung von Sauertraut der Genehmigung zur Erfüllung.
Es ist also vorher von der Kriegsgesellschaft für Sauertraut
in Berlin die Genehmigung einzuholen und zwar sowohl
für den Einkauf von Beißtohl, wie auch für die Erfüllung
bereits abgeschlossener Kausverträge.

Angesichts der vorzüglichen Beiffohl-Ernte dieses Jahres ift nicht zu befürchten ,daß der Industrie nicht genüg inde Mengen Beiffohl zuerteilt werden könnten. Die Wasnahmen der Kriegsgesellschaft zielen auch dahin, der Industrie den Beiffohl zu der Ernte entsprechenden mäßigen Preisen zu sichern; trot der gegenwärtig unbegründet hohen Morktpreise auf dem Frischgemuse-Markt.

Um aber eine klare Uebersicht über den tatsächlichen Bedarf der Industrie zu haben, ist es wünschenswert und erforderlich, daß alle Fabriken und Krautschneidereien ihren Bedarf und bereits abgeschlossene Käuse und Lieferungsberträge der Kriegsgesellschaft für Sanerkraut, Ber. in B. 57, Popdamerstraße 75, umgehend anmeioen.

Die schweren und berechtigten Rlagen über Preistreibereien auf bem Obstmarkt nehmen ihren Fortgang. Befonders auf dem Zwetschenmarkte hat fich in neuer Zeit eine fehr ftarte Preistreiberei bor allem durch händler bemertbar gemacht, obwohl nach ben Ausfichten der Zwetschenernte kein Anlag zu einer fehr hohen Preisgestaltung borliegt. Durch die Preistreibereien leidet die Berjorgung ber Bevölferung mit 3wetichen Gefahr. Bugleich wird ber Erwerb ausreichender Mengen von preiswerten Rohftoffen für die Marmeladenindustrie und in der Folge die Sicherftellung billiger Marmeladen für das heer und Bolt, beren Bedarf an Streichmitteln groß ift, in Frage geftellt. Daber hat der Prafident des Kriegsernährungsamtes fich trob ber allgemein in bezug auf Sochstpreisfestifegung für Frischobst bestehenden Bebenten entichloffen, einen Sochstpreis für Sauszweischen oder Bauernpflaumen aller Urt aus ber Ernte 1916 beim Berkauf gepflückter, reifer Marktware durch den Erzeuger auf 10 Mark für 50 Kilogramm seitgufeten. Die für ben Pflaumeneintauf der Induftrie guftandice Kriegsgesellschaft für Obstfonserven und Marmeladen hat eine entsprechende Anweisung bekommen, daß die Industrie nicht zu viel Zwetschen für sich aufkauft. Dafür forgt der vom Prafidenten des Kriegsernährungsamts ernannte Bevollmächtigte. Damit fie auch bei etwaiger Burückaltung der Zweischen folche erwerben kann, ift ein Enteignungsrecht borgeseben. Sochstpreise für den Rleinverlauf (Absat in Mengen bis zu 20 Pfund) find in der Berordnung auch borgesehen, und gloar mit 25 Pfennig für das Pfund. Den Kommunalverbänden und Gemeinden ift bas Recht gegeben, hiervon Abweichungen guzulaffen. Gie können also ben örtlichen Berhältnissen Rechnung tragen. Wenn durch diese Preisregelung Sandter, die gu übertriebenen Preisen gefauft haben, Schaben erleiben follten, fo ift das nicht zu bermeiden. Gie find oft genug dabor gewarnt worben, fich an Preistreibereien zu beteiligen. Bei biefer Gelegenheit fei darauf hingewiefen, daß die geltenden Gefebe bei zwedmäßiger und energischer Durchführung der Berordming genügen, um ungesunden Preistreibereien durch die Erzeugung ober den Sandel entgegenzutreten. Der Festfetung bestimmter Sochstpreise bedarf es gu diefem 3wed nicht. Im Streitfalle hat bas Gericht barüber gu entscheiben, ob eine unrechtmäßige Preistreiberei borgelegen hat oder nicht. In den letten Wochen ift bon den gesetlichen Berordnungen schon vielfach Gebrauch gemacht worden. Weben die örtlichen Behörden und die Gerichte energisch gegen Preistreibereien in Frischgemufe bor, fo erreicht man damit mehr als mit der Festsetzung allgemeiner Höchstpreise, die gerade bei Obst und Gemüse, die schon in Frieden die allerverschiedensten Preise hatten, sehr leicht dazu führen, daß der Höchstpreis in einem Bezirk mit reichlicher Erzeugung zu hoch ift und die Ware unnüh vertenert, während derfelbe Preis für einen anderen Bezirk fo niedrig ift, daß er die Erzeugungs- und Ablieferungskoften taum bedt und die Ware dem Markt fernhält.

Briege- und Boltewirtichaftliches.

Berlegung der Ernteboricatung für Burgelfrüchte.

Berlin, 31. August. 29B. Richtamtlich. Die in ber Beit bom 1. bis 25. September 1916 angeordnete Ernteboridagung für Kartoffeln, Buderriben, Futterruben, Ronfelrüben, Robirüben (Bodentohlrabi und Bruten), Wafferrüben, Berbftrüben, Stoppelrüben (Turnips) und Dohren (Rarotten) ift nach einer heute ergangenen Bekanntmachung bes Bunbesrate über Ernteichätzungen erft in ber Beit bom 20. Geptember bis 5. Oftober vorzunehmen. Gleichzeitig ift eine Erntes Berantwortlich f. d. Schriftleitung: D. Commer, Bad Ems.

fcaupung der Salfenfrüchte "und gwar der Erbien, Linfen und Bohnen, lettere getrennt nach Egbohnen (Stangen- und Bufchbohnen) und Aderbohnen, borgunehmen. Die Ernteboricagungen erfolgen burch, nach ber Bunbesrateberordnung bom 22. Dai 1916, ernannte Sachberftändige ober Bertrauenslente. Die Ernteschätzung für Gulfenfruchte , die gum erzeus male anberaumt ift, foll eine Ueberficht über bas Erntzergebnis ber Sülfenfrüchte geben. Die Berlegung ber Ernteborichanung ber Burgelfrüchte ift mit Rudficht auf bie Erntegeit ber Burgelfrüchte und auf die gleichzeitig borgunehmende Rachpraffung ber Ernteborichatzung bes Betreibes gefcheben.

Unfauf und Berfand bon Giern.

Berlin, 31. August. WB. Richtamtlich. Das Infrajttreten ber Boridriften ber Gierberoronung fiber ben Erlaub. nisgwang ber Auftäufer, die Tekarationspflicht beim Boitverfand und die Borlage ber Ermächtigung zu diesem ift burch eine Bekanntmachung im Reichsgesethlatt bom 1. auf 18. Geptember hinausgeschoben, ba bie gur Durchführung biefer Borfchriften erforberlichen Borarbeiten in einigen Teilen Des Reiches fich nicht ermöglichen liegen und Stodungen in ber Gierberforgung bermieben werben muffen. Entgegen einer bielfach berbreiteten Meinung fei barauf bingewiesen, daß bis zum 18. September Eier ohne Tektaration und ohne Borlage eines Ausweises berfandt werben durfen, jofern nicht in einzelnen Bundesftaaten ichon feither etwas anderes beftimmt ift.

Unser Seimatdichter Rubolf Diet, Wiesbaden, Ber-fasser der luftigen Kriegsbefte in Nassauischer Mundart "Befferniß" und "Siwwesache" veröffentlichte in ei-ner ber letten Rummern der Münchener "Jugend" das nachftehende prachtige Erntegebicht:

Die bentich Ernt 1916.

Jest gudt nor, wie fe schaffe, Se schaffe im die Wett; Sogar brei gehle Uffe Uns Japan Schaffe met.

Franguse bahte fae, Die Belgier hunn geeggt; Jest duhn bie Ruffe mabe, Der Schentelmen, der recht.

Mer follte but uns barme, Sie is die Untwort bruff ; Der Jean bindt uns die Garme Der Charley ftellt fe uff.

Berhungern und verzage, Des wor e' schlechter Dram: Der henry labt be Wage, Der Edward fährt 'n ham. "Jugend" Dr. 34.

In Oft un West bie Breiche Ge wollte schlage vorn; Uns funnte fe nit brefche, Ge brefche unfer Rorn.

Un wie e' fah die Relwer, Sot Naner laut gelacht: Der Berrgott bot fich felwer Uff unfer Seit gemacht.

Do flappt's, bes will ich meine Wie der bo gu uns ftund; E' ließ die Sunn uns icheine Su heeß, als wie e' kunnt.

Un wie uns' alber Schimmel Do ham be Wage zieht, Do flingt vom helle himmel Bang leis e' Friedenslied!

Rudolf Dieg.

Anecht,

ber felbständig Felb bebauen und faen tann, gu Pferben gefucht.

Louis Strider, Glingelbad.

Bringt Gnre goldenen Uhrketten gur Goldankaufsftelle. Dem Naterlande gehört heute alles Gold.